

# **Satzung des Vereines „Freundeskreis Stift Tilbeck e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis Stift Tilbeck e.V.“. Sitz des Vereines ist Havixbeck. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist die Förderung aller Maßnahmen der Stift Tilbeck GmbH in den Aufgabenfeldern für alte, kranke sowie für behinderte Menschen. Darüber hinaus tritt der Verein für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen obiger Personen ein und unterstützt dadurch die Arbeit der Stift Tilbeck GmbH.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sein, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach einem schriftlichen Antrag der Vorstand.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum Ende des Halbjahres wirksam.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, oder
  - wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht gezahlt hat.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 6 Vereinsvermögen**

1. Das Vermögen des Vereines wird gebildet aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Spenden,
  - sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
2. Bis zu zwei von der Stift Tilbeck GmbH benannte Personen sind als ständige Gäste bei den Sitzungen des Vorstandes anwesend.
3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stift Tilbeck GmbH dürfen nicht zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereines gemäß der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied. Für die rechtliche Vertretung des Vereines, zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, von denen eines entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, erforderlich und genügend.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - die Wahl des Vorsitzenden,
  - die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung,
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - Entgegennahme der Jahresabschlussbilanz,
  - die Auflösung des Vereines.
6. Die Kassenprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt derart, dass im ersten Zyklus nach der Vereinsgründung nur ein Kassenprüfer gewählt wird und dann in jedem folgenden Jahr die Wahl des weiteren bzw. anderen Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird von einem Wahlleiter und einem Protokollführer, die aus der Mitte der anwesenden Mitglieder benannt werden, durchgeführt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, dieses muss vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereines**

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stift Tilbeck GmbH zu, die es im Sinne des Vereinszweckes für behinderte Menschen zu verwenden hat.

Tilbeck, den 9.11.2005

Diese Fassung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 9.11.2005 genehmigt.

Bernward Jacobs